

Allgemeine Lizenzbedingungen

der RWTH Aachen

für das Institut für Arbeitswissenschaft, Bergdriesch 27, 52062 Aachen,

vertreten durch den Rektor oder die von ihm beauftragte Person,

nachstehend „Lizenzgeber“ genannt

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Der Lizenzgeber hat das Softwareprodukt FlexPro durch das MTM-Softwarehaus im Rahmen eines vom BMBF mit Mitteln des ESF öffentlich geförderten Forschungsprojekts entwickeln lassen. Die Software dient zur Prognose von Lernkurven sensumotorischer Arbeitsaufgaben und ist unter dem Betriebssystem Windows ablauffähig.

Der Lizenznehmer erwirbt die Nutzungsrechte ausschließlich für den eigenen, hausinternen Einsatz des vertragsgegenständlichen Produkts – nicht jedoch für sonstige Zwecke oder die Weiter- oder Wiederveräußerung.

1.2 Begriffsbestimmung

Im Hinblick auf den uneinheitlichen Sprachgebrauch werden die nachfolgenden wesentlichen Begriffe für diesen Vertrag und die laufende Geschäftsbeziehung wie folgt definiert:

Software:

Computerprogramm zum Zweck der Prognose von Anlernzeiten inklusive der zugehörigen Dokumentation, das unter der Adresse <http://www.iaw.rwth-aachen.de/FlexPro/Anlernzeit.zip> bezogen werden kann.

Version:

Software einer bestimmten Generation. Bei neuen Versionen wird sowohl die technische als auch die funktionale Ebene erweitert. Die geänderte Funktionalität hat i.d.R. Handbuchänderungen zur Folge.

Upgrade:

Lieferung einer neueren/aktuellen Version.

2. Rechteeinräumung

2.1 Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare, für die Dauer des Vertrages zeitlich beschränkte Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Anzahl von Softwareprodukten, die ihm ausschließlich in maschinenlesbarer Form übermittelt werden.

2.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie der ihm überlassenen Software zu erstellen. Der Lizenznehmer hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk der RWTH Aachen sichtbar anzubringen.

2.3 Der Lizenznehmer ist nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.

2.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

2.5 Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen.

3. Haftung

3.1 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit und
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

3.2 Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 vorliegen.

3.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

4. Gewährleistung

4.1 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass nach derzeitigem technischem Stand Software nicht vollständig fehlerfrei entwickelt werden kann.

4.2 Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für die Software.

4.3 Das Produkt wird mit dem jeweils aktuellen Leistungsumfang ausgeliefert. Ein Anspruch, dass zusätzliche Funktionen oder Leistungsmerkmale implementiert werden oder Anpassungsarbeiten vorgenommen werden, besteht nicht.

4.4 Es besteht kein Anspruch auf Updates und/oder Weiterentwicklung der konkreten Programmversionen. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Wechsel zwischen Versionen verschiedener Betriebssysteme.

4.5 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass tägliche Datensicherung in langfristigen Zyklen, Vorsorgemaßnahmen gegen Computerviren und regelmäßige Virentests sowie ein sorgfältiges Austesten der unter Zuhilfenahme der vertragsgegenständlichen Software erstellten Programme erforderlich sind.

5. Laufzeit des Vertrages

5.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende jedes Kalenderquartals gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Quartals, in dem sich das Abschlussdatum dieses Vertrages erstmals jährt.

5.2 Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

5.3 Bei Verletzung der unter Ziffer 2 stehenden Verpflichtungen ist der Lizenzgeber berechtigt, den Lizenzvertrag fristlos und ersatzlos zu kündigen. Der Lizenznehmer hat in diesem Fall unverzüglich alle eventuell erstellten Kopien der überlassenen Software unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten und darüber eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Jede Aufhebung, Änderung, Kündigung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen – auch über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses – sind unwirksam.

6.2 Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen den Lizenzgeber ist ohne dessen ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen. Des Weiteren ist die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur mittels rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zulässig.

6.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen werden die Parteien eine rechtswirksame Ersatzregelung treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

7. Gerichtsstand

Sofern die Vertragspartner Vollkaufleute sind, wird als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten – Aachen vereinbart.

8. Geltendes Recht

Für diesen Vertrag und sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird für Lieferungen ins Ausland ausdrücklich ausgeschlossen.

Aachen im Mai 2013